

Prof. Dr. Dieter Rössner
Universitätsprofessor i. R.

Beim Herbstenhof 45
72076 Tübingen
Tel.: 07071 640443
Fax: 07071 640445
Email: roessner@kabelbw.de

Universität Marburg
FB Rechtswissenschaften

Tübingen, den 16. März 2023

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Eberhardstraße 37
Frau Beck

70161 Stuttgart

**Veranstaltung am Karfreitag, 07.04.2023 / Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach dem FTG BW
Hier: Anhörung gemäß Ihrem Schreiben vom 10.03.2023**

Sehr geehrte Frau Beck,

die gbs Stuttgart/Mittlerer Neckar e.V. hat mich beauftragt, die von ihr erbetene
Stellungnahme im Rahmen des Antrags auf die Ausnahmegenehmigung nach
FTG BW abzugeben und ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu der geplanten Genehmigung der Veranstaltung der gbs an Karfreitag 2023 mit
Auflagen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zur geplanten grundsätzlichen Genehmigung der Veranstaltung

Die gbs bedankt sich für die Feststellung im Bezugsschreiben, dass die Stadt die
„Veranstaltung sowohl unter die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Art. 4
Grundgesetz (GG) als auch unter die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG“ einordnet
und sich damit - wie auch wir - an den Grundsätzen des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts vom 27.10.2016 – 1 BvR 458/10 – orientiert. Die
Veranstaltung der gbs dient der Information über ihre weltanschaulichen
Einstellungen, Aktivitäten und ihre Lebenshaltung in Abgrenzung von anderen
weltanschaulichen Gemeinschaften.

Der grundsätzliche Anspruch auf die Genehmigung ist damit unstreitig.

Die gbs bittet jedoch, die beabsichtigte Auflage Nr. 1 hinsichtlich des Ausschankverbots am Veranstaltungsort anhand der weiteren Vorgaben des genannten Urteils des BVerfG zu überprüfen und im Hinblick darauf, von deren Anordnung abzusehen.

2. Zur Rechtswidrigkeit der geplanten Auflage Nr. 1 (Ausschankverbot)

Die geplante **Auflage des Ausschankverbots** im Zusammenhang mit der Genehmigung ist im Blick auf die unter dem grundrechtlichen Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Art. 4 GG und der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG stehenden Gesamtveranstaltung **nicht gerechtfertigt**. Sie widerspricht den insoweit klaren Vorgaben des BVerfG vom 27.10.2016 – 1 BvR 458/10 – ebenso wie einer verfassungskonformen Anwendung des baden-württembergischen Feiertagsgesetzes, den verwaltungsrechtlichen Vorgaben zu Auflagen gem. § 36 Abs. 3 VwVfG und schließlich dem Gleichbehandlungsgebot bei der Ermessensausübung.

a) Entscheidung des völlig gleichgelagerten Falles durch das BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 27.10.2016 – 1 BvR 458/10 – den fast vollständig gleichgelagerten vorliegenden Fall mitentschieden. Ansatzpunkte für eine konträre Entscheidung sind offenbar nicht ersichtlich.

Der Entscheidung lag der Antrag zugrunde, am Karfreitag eine weltanschaulich orientierte Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt wie jetzt in Stuttgart („Heidenspaß statt Höllenqual“) durchzuführen. Die als Kritik des Feiertagsgesetzes konzipierte Veranstaltung sollte mit Eintrittsgeld „**in den Räumlichkeiten einer konzessionierten Gaststätte**“ ohne jede Einschränkung des Ausschank- und Speisebetriebs stattfinden (BVerfG a.a.O. Rn 10). Nahezu **identisch** war auch **die gesetzliche Grundlage** für die Entscheidung: Art. 3 Abs. 3 S. 3 FTG Bayern verbot strikt und ohne Befreiungsmöglichkeit „in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art“ (BVerfG a.a.O. Rn. 11). Die gesetzliche Grundlage in Bayern ist so vollständig vergleichbar mit dem hier relevanten § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FTG BW.

Das Bundesverfassungsgericht beurteilt die in den Schutzbereich der Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 Abs. 1 GG fallenden weltanschaulich orientierten Veranstaltungen in **Räumen mit Schankbetrieben** im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip als genehmigungsfähig (BVerfG a.a.O. Rn 74) und das FTG Bayern mit dem strikten Verbot als verfassungswidrig (BVerfG a.a.O. Rn 81). Der anerkannte Ruheschutz des Karfreitags schließt nicht aus, dass auch an diesem Tag „**allen Menschen die Möglichkeit zur physischen und psychischen Rekreation – jeweils nach eigener Gestaltung – gewährleistet**“ wird (BVerfG a.a.O. Rn. 83). Die eigene Gestaltungsfreiheit wird nicht durch das christliche Karfreitagsverständnis gegenüber anderen Weltanschauungen eingeschränkt. Die Durchführung weltanschaulicher Veranstaltungen am Karfreitag „stellt den Ruhe- und

Stilleschutz“ des für gläubige Christen besonderen Tages grundsätzlich nicht in Frage (BVfG a.a.O Rn. 91).

Am Ende seiner ausführlichen Begründung zur Wahrung der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 Abs. 1 GG bei weltanschaulich orientierten Veranstaltungen an Karfreitag kommt das Gericht zu dem eindeutigen Ergebnis, dass behördliche und untergerichtlich festgestellte Einschränkungen im zu entscheidenden Fall (konkret: weltanschaulich orientierten Veranstaltung in München in Zusammenhang mit einem konzessionierten Schankbetrieb) den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht genügen und daher aufzuheben sind.

Legt man der Beurteilung des vorliegenden Antrags der gbs die Vorgaben des BVerfG in der Entscheidung vom 27.10.2016 zugrunde, so **muss die Veranstaltung einschließlich der Durchführung in dem konzessionierten Gastbetrieb LKA-Longhorn** genehmigt werden. Es gibt keine besonderen sachlichen Gründe, die im vorliegenden Fall abweichend von der Entscheidung des BVerfG gegen die beantragte Durchführung der unstreitig weltanschaulich begründeten Veranstaltung in einem konzessionierten Schankbetrieb sprechen.

Selbstverständlich akzeptiert wird die Auflage Nr. 2 im Schreiben der Stadt vom 10.02.2023. Sie dient dem äußeren Stilleschutz an diesem Tag und entspricht den Vorgaben des BVerfG.

Bei der Gesamtbetrachtung ist zudem zu erkennen, dass die Durchführung der Veranstaltung in der konzessionierten Diskothek in idealer Weise dem legitimen Ziel des Karfreitags mit dem Ziel des größtmöglichen äußeren Ruhe und Stilleschutzes dient. Die Diskothek verfügt anders als sonst für die Veranstaltung denkbaren Räumlichkeiten über Vorkehrungen gegen Lärm- und sonstige Belästigungen.

Die Auflage Nr. 1 widerspricht damit verfassungsrechtlichen Vorgaben und ist nicht in die geplante Genehmigung aufzunehmen.

b) Verfassungskonforme Auslegung des FTG BW

Abgesehen von den klaren Vorgaben des BVerfG, die die Auflage Nr. 1 als im vorliegenden Fall für unzulässig qualifizieren, ist die Einschränkung hinsichtlich des Schankbetriebs selbst durch § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FTG BW nach dem Wortlaut nicht gedeckt. Die Norm bezieht sich nur auf allgemeine „öffentliche Veranstaltungen“. Die verfassungskonforme Auslegung der Norm führt dazu, dass **besondere weltanschauliche Veranstaltungen im Rahmen der Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 Abs. 1 GG nicht darunter fallen**. Sie werden der „Ernsthaftigkeit“ des Tages in jeder Hinsicht gerecht.

Damit steht fest, dass die hier beantragte Veranstaltung nicht in den Normbereich des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FTG BW fällt. Eine Verknüpfung zwischen der besonderen Veranstaltung und einem Schankverbot scheidet daher von vornherein au

c) Verwaltungsrechtlich nicht zulässige Auflage Nr. 1

Die Auflage Nr. 1 ist selbst dann unzulässig, wenn man sich bei der Beurteilung auf den Maßstab der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Rechtmäßigkeitsanforderungen i. S. d. § 36 VwVfG beschränkt. Danach müssen Nebenbestimmungen wie hier die Auflage Nr. 1 nach ganz herrschender Meinung (Schoch/Schneider-Schröder, Verwaltungsrecht Rn. 112 f.) durch den Hauptverwaltungsakt und seinen Zweck bestimmt sowie im Verhältnis dazu sachbezogen und sachgerecht sein. **§ 36 Abs. 3 VwVgG** formuliert zudem ein gesetzliches **Zweckwidrigkeitsverbot**: Die Auflage darf dem Zweck des Verwaltungsakts nicht zuwiderlaufen.

Die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt die Auflage Nr. 1 nicht. Der Hauptzweck und Sachbezug der Genehmigung der weltanschaulichen Veranstaltung liegen nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben (BVerfG a.a.O. Rn 72 ff.) allein in **der Gestaltung der „äußeren Bedingungen“** für den Karfreitag. Im Übrigen wird den Weltanschauungsgemeinschaften das Recht auf „jeweils eigene Gestaltung“ gewährt (BVerfG a.a.O. Rn. 83).

Die Auflage Nr. 2 ist zweckkonform, **nicht jedoch die Auflage Nr. 1**. Sie ist im Sinne des Zwecks der äußeren Ruhe sogar **kontraproduktiv und damit zweckwidrig**. Die Einschränkung der grundsätzlich vom BVerfG gewährten freien und eigenen Gestaltung der weltanschaulichen Veranstaltung würde hier dazu führen, dass der Veranstalter auf Räumlichkeiten zurückgreifen müsste, die unter dem **Aspekt des Ruheschutzes** weit weniger geeignet wären als die ausgewählte Diskothek. Selbstverständlich ist diese nur mit Ausschank zu erhalten. Das gilt auch für sonstige Ausweichmöglichkeiten, die als professionelle Wirtsbetriebe schon einen **eingespielten Lärmschutz** garantieren.

Die Willkürlichkeit der zweckwidrigen Auflage Nr. 1 zeigt sich auch daran, dass die Stadt im letzten Jahr vorgeschlagen hat, das formale Schankverbot durch Eigenbewirtung oder gar Mitbringen des Verzehrs und der Getränke zu erfüllen. Das sind Alternativen, die hinsichtlich des Zwecks der Feiertagsgenehmigung, äußere Ruhe zu gewährleisten, gegenüber dem professionellen konzessionierten Ausschank keinerlei Gewinn bringen. Sie sind aufgrund ihrer Sach- und Zweckwidrigkeit nicht geeignet, das Gestaltungsrecht einzuschränken.

Es wird also vorgeschlagen, auf die Auflage Nr. 1 auch wegen ihrer Rechtswidrigkeit als Nebenbestimmung zu verzichten.

d) Gleichbehandlungsgebot

Schließlich kann sich die gbs bei der Genehmigung der Veranstaltung mit Ausschank auch auf das Gleichbehandlungsgebot bei Ermessensentscheidungen gem. Art. 3 GG berufen. Danach hat die Verwaltung ihr Ermessen in gleichliegenden Fällen in gleicher Weise

auszuüben, was wegen der Selbstbindung der Verwaltungsbehörde bei Ermessensentscheidungen zu einer Ermessensreduktion auf null führen kann.

An Karfreitag finden jedes Jahr Veranstaltungen mit Wissen der Stadt in Stuttgart mit Ausschank statt, für die trotz fehlender Privilegierung als weltanschauliche Veranstaltung offenbar zahlreiche Ausnahmen gemacht werden. Neben den Theaterbetrieben in Stuttgart mit Programm am Karfreitag (u.a. Theaterhaus) finden sich schnell entsprechende Veranstaltungen in größerer Zahl (z. B. TINA - Das Tina Turner Musical; Tanz der Vampire - Das Musical; COCO FRIDAY | COCOLORES und andere).

Bei der Gesamtbetrachtung führen alle Aspekte (1 a – d) zur Rechtswidrigkeit der geplanten Auflage Nr. 1. Wir bitten daher, bei der Genehmigung auch in Stuttgart darauf zu verzichten – so wie bei vergleichbaren Veranstaltungen in allen anderen deutschen Städten.

3. Keine Anhörung kirchlicher Stellen im Genehmigungsverfahren

In verfahrensrechtlicher Hinsicht verwehren wir uns gegen die verfassungswidrige Anhörung zuständiger kirchlicher Stellen gem. § 12 Abs. 3 FTG BW vor der Entscheidung über unseren Antrag. Es ist gut zu verstehen und ursprünglich vom Gesetzgeber wohl auch gewollt, dass die Anhörung zur speziellen Berücksichtigung christlicher Werte führt. Zumindest ist das aus der Perspektive der Antragstellerin wohlbegründet zu befürchten.

Die Privilegierung steht mit dem aktuellen Verfassungsrecht nicht mehr im Einklang. Vielmehr geht dazu aus der schon genannten Entscheidung des BVerfG a.a.O. Rn 71 hervor, dass mit der **besonderen Berücksichtigung christlicher Vertreter im Genehmigungsverfahren gegen das Neutralitätsprinzip verstoßen wird:**

BVerfG a.a.O.: Das Prinzip der staatlichen Neutralität begrenzt jedoch die inhaltliche Konkretisierung religiöser, weltanschaulicher und anderweitiger Bezüge dieser Tage. Denn dem Staat ist die inhaltliche Einflussnahme auf die „seelische Erhebung“ der Bevölkerung versagt. Er darf gesellschaftliche Befunde und Bedürfnisse zwar in seiner Rechtsetzung aufgreifen, das säkularisierte Gemeinwesen jedoch nicht in spezifischer Weise religiös oder weltanschaulich zu prägen versuchen.

Die Anhörung allein christlich-kirchlicher Stellen würde das Genehmigungsverfahren entsprechend prägen und eklatant das Neutralitätsgebot verletzen. Es kommt hinzu, dass es bei der Genehmigung nach dem BVerfG (a.a.O. Rn. 72) nur um **die Beurteilung äußerer**

Bedingungen geht. Christliche Vorstellungen sind dabei ebenso irrelevant wie die anderer Weltanschauungsgemeinschaften.

4. Genehmigung erfüllt keinen Gebührentatbestand

Schließlich ist vorsorglich anzumerken, dass die Festsetzung einer Gebühr für die Erteilung der Genehmigung an die gbs rechtswidrig wäre.

Aus dem Urteil des BVerfG geht klar hervor, dass **weltanschauliche Veranstaltungen im Rahmen von Feiertagen eine privilegierte Sonderstellung** gegenüber sonstigen Veranstaltungen zukommt. Dieser auf Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 Abs. 1 GG beruhende Grundsatz würde eklatant verletzt, wenn diese dennoch kostenpflichtig wären.

Wir bitten daher von einer Gebührenfestsetzung abzusehen.

Aufgrund der dargelegten Rechtslage hoffen wir auf eine baldige Genehmigung ohne die Auflage Nr. 1 und ohne Anhörung christlich-kirchlicher Stellen sowie ohne Gebührenfestsetzung.

Die Genehmigung soll der gbs-Regionalgruppe Stuttgart/Mittlerer Neckar - Dr. Klaus Wich, Berghausstr. 12, 70565 Stuttgart - erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dieter Rössner)